

## Firma

Tschann Nutzfahrzeuge GesmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich

### Geschäftsjahr

vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung Groß

### Vorangegangenes Geschäftsjahr

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung Groß

### Unterzeichnet von

Eugen Simma, geb. 18.09.1946

am

10.05.2022

Enrico Simma, geb. 13.11.1974

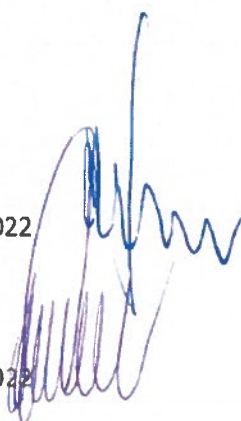
am

10.05.2022

Mag. Klaus Tomasi, geb. 27.12.1969

am

10.05.2022



**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021**

**Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H.**

5020 Salzburg, Samergasse 20

**OVILAVA**

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND  
STEUERBERATUNGSGES. M.B.H.**

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels

## Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
Bestätigungsvermerk .....	5
<u>Beilagen</u>	
<b>Jahresabschluss</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 .....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021 .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 .....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP) .....	V

Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H.

# Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

per 31. Dezember 2021

---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der

Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H.  
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H.,  
Salzburg**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 27. Mai 2021 der Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H., Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von November 2021 bis März 2022 (Vorprüfung) und von April bis Mai 2022 (Hauptprüfung) in den Räumen der Gesellschaft und in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dietmar Ploier, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unser Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (AAB) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## IV. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H.,  
Samergasse 20, 5020 Salzburg**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

**Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.



**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wels, am 10. Mai 2022

Signiert von: Dietmar Johannes Ploier-Niederschick	
Datum:	10.05.2022 12:01:49
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) N. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
PrüfInformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a>	 



Mag. Dietmar Ploier  
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

**Beilagen**



**BILANZ ZUM 31.12.2021**

AKTIVA	2021 EUR	PASSIVA	2021 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		<i>I. eingetragenes Stammkapital</i>	
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		1. Stammkapital davon eingezahlt 1.000.000,00 / Vj. 1.000.000,00	1.000.000,00
<i>II. Sachanlagen</i>		<i>II. Gewinnrücklagen</i>	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.626.961,13	1. gesetzliche Rücklage	100.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	128.693,65	2. andere Rücklagen	900.000,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.489.395,06		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	12.600,00	<i>III. Bilanzgewinn</i>	13.825.099,96
		davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	
		13.294.864,27 / Vj. 12.905.923,23	
<i>III. Finanzanlagen</i>		<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>	21.116,60
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
		1. sonstige Rückstellungen	2.030.695,46
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	
<i>I. Vorräte</i>			
Übertrag	3.599.752,39	Übertrag	17.876.912,02



**BILANZ ZUM 31.12.2021**

AKTIVA	2021 EUR	PASSIVA	2021 EUR
Übertrag	29.681.585,33	Übertrag	12.086.585,83
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	17.876.912,02
1. Transitorische Posten	48.059,75	2.387.194,13 / Vj. 1.439.756,64	
		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
		0,00 / Vj. 0,00	
<b>D. AKTIVE LATENTE STEUERN</b>	318.400,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
		12.086.585,83 / Vj. 12.167.325,84	
		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
		0,00 / Vj. 0,00	12.086.585,83

**E. RECHNUNGSABGRENZUNGS-  
POSTEN**

<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>30.048.045,08</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>30.048.045,08</b>
		Sonstige Haftungsverpflichtungen	5.302.213,65
		Direktversicherung/Abfertigungsansprüche	1.433.474,84
			84.547,23



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

2021 (EUR)

<b>1. Umsatzerlöse</b>		91.503.791,49
<b>2. andere aktivierte Eigenleistungen</b>		40.624,73
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	250.775,52	
b. Zuschüsse	6.874,99	
c. übrige	<u>80.740,67</u>	338.391,18
<b>4. Betriebsleistung</b>		<u>91.882.807,40</u>
<b>5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a. Materialaufwand	75.334.294,93	
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.095.026,77</u>	77.429.321,70
<b>6. Personalaufwand</b>		
a. Löhne		2.887.061,59
b. Gehälter		4.308.383,30
c. Soziale Aufwendungen		
ca. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
cb. Aufwendungen für Altersversorgung	132.777,51	
cc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,00	
cd. sonstige Sozialaufwendungen	1.851.933,16	
<b>7. Abschreibungen</b>	<u>22.264,93</u>	2.006.975,60
a. auf Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen		1.027.146,04
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	28.867,97	
b. übrige	<u>3.484.017,47</u>	3.512.885,44
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)</b>		<u>711.033,73</u>
<b>10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>		281,01
<b>11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		60.441,59
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		64.690,64
<b>13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzerfolg)</b>		<u>-3.968,04</u>
<b>14. Ergebnis vor Steuern</b> Zwischensumme aus Z 9 und Z 13		<u>707.065,69</u>
<b>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		176.830,00
<b>16. Ergebnis nach Steuern</b>		530.235,69
<b>17. Jahresüberschuss</b>		<u>530.235,69</u>
<b>18. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		13.294.864,27
<b>19. Bilanzgewinn</b>		<u>13.825.099,96</u>



## **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Covid-19 Krise beeinflusst das Unternehmen auch im Wirtschaftsjahr 2021, etwa durch nach wie vor erhöhte Personalausfälle, Probleme in der Materialbeschaffung durch beeinträchtigte Lieferketten und Umsetzung von Präventionskonzepten. Diese Auswirkungen sind jedoch im Einzelnen nicht in Zahlen kalkulierbar, erreichen aber auch keine wirklich störenden Dimensionen und sie wirken sich weiterhin nicht in einer gefährdenden Art und Weise auf die Unternehmensfortführung aus. Vom Going-Concern-Prinzip ist daher auszugehen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

### **1.1. Anlagevermögen**

#### **1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen**

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 10 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

#### **1.1.2. Sachanlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 10 bis 40 Jahren.

Technische Anlagen und Maschinen: von 4 bis 15 Jahren

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 4 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

Die selbsterstellten Anlagen wurden zu Herstellungskosten auf Basis Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Aufwendungen für Sozialeinrichtungen sowie für Abfertigungen und betriebliche Altersversorgung wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

### **1.1.3. Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Zuschreibungen werden nach den selben Grundsätzen durchgeführt.

### **1.1.4. Rückdeckungsversicherung**

Unter diesem Posten wurde im Vorjahr der Aktivierungswert der Wertpapierdeckung für die Pensionszusage ausgewiesen. Die Pensionszusage wurde im Jahr 2021 zur Gänze erfüllt und ausbezahlt.

### **1.1.5. Sonstiges**

Im Jahr 2021 wurde eine weitere Betriebsstätte in Graz, Premstetten begründet.

## **1.2. Umlaufvermögen**

### **1.2.1. Vorräte**

#### **1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Der Ermittlung der Anschaffungskosten liegen gewogene Durchschnittspreise zugrunde. Alle erkennbaren Risiken aus längerer Lagerdauer, verringerter Verwendbarkeit u.dgl. werden durch Vornahme angemessener Abwertungen berücksichtigt.

#### **1.2.1.2. Handelswaren**

Die Handelswaren wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Anschaffungskosten werden durch Einzelbewertung ermittelt. Alle erkennbaren Risiken aus längerer Lagerdauer, verringerter Verwendbarkeit u.dgl. werden durch Vornahme angemessener Abwertungen berücksichtigt. Bei den Gebrauchtfahrzeugen werden nach Maßgabe der erzielbaren Verkaufspreise unter Berücksichtigung von Instandsetzungskosten entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

#### **1.2.1.3. Noch nicht abrechenbare Leistungen**

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen sind zu Herstellungskosten bewertet.

### **1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt (siehe Erläuterungen zur Bilanz).

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

Fremdwährungsforderungen wurden zum Anschaffungskurs bzw. zum niedrigeren Geldkurs am Abschlussstichtag bewertet.

## **1.3. Rückstellungen**

### **1.3.1. Pensionsrückstellung**

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Gegenwarts-Verfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0 % berechnet. Diese wurde 2021 ausbezahlt, weitere Vereinbarungen existieren nicht.

### **1.3.2. Sonstige Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,00 % abgezinst.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

#### **1.4. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### **1.5. Währungsumrechnung**

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

#### **1.6. Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten**

Soweit erforderlich, ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten bei den jeweiligen Posten im folgenden Abschnitt angegeben.

#### **1.7. Konzernabschluss**

Das Mutterunternehmen der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die E.S. Holding GmbH, 5020 Salzburg, Samergasse 20 (Landesgericht Salzburg, FN 203384w).

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1. Anlagevermögen

ANLAGENSPIEGEL  
zum 31.12.2021

Techarm Nutzfahrzeuge GmbH

	Stand 01.01.2021		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.2021		Abrechnungs-/Herstellungskosten		Abgänge		Stand 31.12.2021		Abrechnungs-/Herstellungskosten		Stand 01.01.2021		Buchwerte		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>																							
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																							
1 gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile																							
120 Diätetisierungsprogramm	266.909,34	114.821,30	0,00	100.818,35	482.546,99	210.963,06	72.715,98	0,00	0,00	283.679,04	55.946,28	198.669,95	0,00	0,00	283.679,04	55.946,28	198.669,95	0,00	0,00				
180 Immaterielles Sachanlagevermögen in Erwerbung	92.810,85	6.207,50	0,00	1.000,818,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	359.720,19	121.028,80	0,00	1.001.837,15	482.546,99	210.963,06	72.715,98	0,00	0,00	283.679,04	55.946,28	198.669,95	0,00	0,00	283.679,04	55.946,28	198.669,95	0,00	0,00				
<b>II. Sachanlagen</b>																							
1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	330.433,34	0,00	0,00	0,00	330.433,34	330.433,34	0,00	0,00	0,00	330.433,34	0,00	0,00	0,00	0,00	330.433,34	0,00	0,00	0,00	0,00				
230 Gebäude a fremd Grund	2.733.280,05	158.168,64	0,00	0,00	2.891.448,69	1.594.118,95	105.608,22	0,00	0,00	1.699.726,28	1.139.161,99	1.191.743,41	0,00	0,00	1.699.726,28	1.139.161,99	1.191.743,41	0,00	0,00				
250 Investitionen in fremde Gebäude	1.965.043,49	0,00	0,00	0,00	1.965.043,49	1.306.003,92	71.650,31	0,00	0,00	1.307.853,13	329.042,57	257.192,38	0,00	0,00	1.307.853,13	329.042,57	257.192,38	0,00	0,00				
280 Grundstücke u. a. fremdgrund	251.466,32	11.915,49	0,00	0,00	263.381,81	130.335,46	14.283,24	0,00	0,00	144.588,72	121.150,84	118.803,09	0,00	0,00	144.588,72	121.150,84	118.803,09	0,00	0,00				
285 Grundstücke u. a. auf fremdgrund	304.677,16	0,00	0,00	0,00	304.677,16	137.561,09	7.892,80	0,00	0,00	145.454,89	67.116,07	59.222,27	0,00	0,00	145.454,89	67.116,07	59.222,27	0,00	0,00				
	5.084.822,36	170.105,13	0,00	0,00	5.255.027,48	3.428.450,89	198.615,47	0,00	0,00	3.628.096,38	1.458.471,47	1.629.891,13	0,00	0,00	3.628.096,38	1.458.471,47	1.629.891,13	0,00	0,00				
2 technische Anlagen und Maschinen	272.776,37	1.841,00	0,00	0,00	272.776,37	205.761,44	9.573,57	0,00	0,00	215.335,01	67.014,93	57.441,36	0,00	0,00	215.335,01	67.014,93	57.441,36	0,00	0,00				
405 Technische Erwerbungen GFZ	6.394,99	1.841,00	0,00	0,00	5.778,88	5.428,17	823,56	0,00	0,00	2.165,49	4.086,24	1.682,64	0,00	0,00	2.165,49	4.086,24	1.682,64	0,00	0,00				
430 Transport- u. Montageanlagen	46.708,11	3.000,00	0,00	0,00	49.708,11	46.708,11	1.500,00	0,00	0,00	48.208,11	0,00	1.500,00	0,00	0,00	48.208,11	0,00	1.500,00	0,00	0,00				
440 Prof- u. Messeinrichtungen	160.144,21	25.440,51	0,00	0,00	195.584,72	98.450,12	19.678,01	0,00	0,00	118.129,13	61.634,09	88.059,65	0,00	0,00	118.129,13	61.634,09	88.059,65	0,00	0,00				
	489.022,68	31.281,51	0,00	0,00	514.452,14	358.347,84	31.578,14	0,00	0,00	365.756,46	128.666,56	128.666,56	0,00	0,00	365.756,46	128.666,56	128.666,56	0,00	0,00				
3 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.437,19	49.770,81	0,00	0,00	193.208,00	139.624,49	16.036,80	0,00	0,00	148.024,41	13.602,70	43.572,63	0,00	0,00	148.024,41	13.602,70	43.572,63	0,00	0,00				
500 Maschinenwerkzeuge	58.138,41	685,00	0,00	0,00	58.823,41	46.123,64	5.081,04	0,00	0,00	50.742,41	12.004,77	7.800,83	0,00	0,00	50.742,41	12.004,77	7.800,83	0,00	0,00				
510 Handwerkzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
560 GPC-Werkzeuge	6.663,45	6.663,45	0,00	0,00	13.326,90	17.470,36	2.602,01	0,00	0,00	20.072,37	7.880,82	12.011,08	0,00	0,00	20.072,37	7.880,82	12.011,08	0,00	0,00				
570 Transport- u. Montageanlagen	25.351,18	46.436,61	0,00	0,00	71.787,79	84.335,45	19.957,18	0,00	0,00	104.292,63	36.422,37	82.321,23	0,00	0,00	104.292,63	36.422,37	82.321,23	0,00	0,00				
590 Werkzeugausrüstung sonstige	48.882,32	59.389,43	0,00	0,00	108.271,75	30.994,90	9.359,58	0,00	0,00	40.354,48	15.687,42	65.397,86	0,00	0,00	40.354,48	15.687,42	65.397,86	0,00	0,00				
600 Betriebs- u. Geschäftsausst.	314.176,54	20.753,80	0,00	0,00	334.930,34	237.856,12	17.485,78	0,00	0,00	255.321,90	76.320,42	79.286,92	0,00	0,00	255.321,90	76.320,42	79.286,92	0,00	0,00				
605 Wohn- u. Sozialraumneubau	77.160,57	0,00	0,00	0,00	77.160,57	63.914,48	2.030,31	0,00	0,00	65.944,79	13.246,09	11.215,78	0,00	0,00	65.944,79	13.246,09	11.215,78	0,00	0,00				
610 Verkaufsmaschinen	31.847,20	0,00	0,00	0,00	31.847,20	30.830,32	916,88	0,00	0,00	31.847,20	916,88	0,00	0,00	31.847,20	916,88	0,00	0,00	0,00	0,00				
620 Bötmaschinen u. EDV-Anlagen	213.985,38	110.689,57	0,00	0,00	324.674,95	30.830,32	38.484,46	0,00	0,00	225.260,20	22.566,77	94.114,38	0,00	0,00	225.260,20	22.566,77	94.114,38	0,00	0,00				
630 Fuhrpark - PKW	303.831,51	421.124,29	0,00	0,00	724.955,80	188.441,10	78.492,14	0,00	0,00	19.638,96	243.284,28	117.390,41	0,00	0,00	19.638,96	243.284,28	117.390,41	0,00	0,00				
638 Fuhrpark - Firmen-PKW	57.289,65	35.547,41	0,00	0,00	92.837,06	9.549,95	29.308,17	0,00	0,00	38.858,12	47.749,70	53.886,94	0,00	0,00	38.858,12	47.749,70	53.886,94	0,00	0,00				
640 Fuhrpark - LKW	369.814,50	204.984,59	0,00	0,00	588.692,05	281.382,80	55.130,63	0,00	0,00	36.000,00	108.251,70	238.115,66	0,00	0,00	36.000,00	108.251,70	238.115,66	0,00	0,00				
641 Fuhrpark - LKW IG	25.600,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00	25.600,00	0,00	0,00	25.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
650 Bedienungsmittel	66.240,37	1.690,00	0,00	0,00	67.930,37	42.934,12	4.637,50	0,00	0,00	47.571,62	23.306,25	20.266,75	0,00	0,00	47.571,62	23.306,25	20.266,75	0,00	0,00				

Seite 1

ANLAGENSPIEGEL  
zum 31.12.2021

Technum Nutzfahrzeuge GmbH

	Stand 01.01.2021		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.2021		Abrechnungen		Zuschreibungen		Abgänge		Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2021		Buchwerte				
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
890 Fahrzeuge Vermietung	1.596.714,50	171.600,00	960.764,50	0,00	797.750,00	714.175,77	317.246,05	0,00	592.426,77	448.992,05	872.538,73	348.757,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
890 GWG	0,00	45.403,36	45.403,36	0,00	0,00	0,00	45.403,36	0,00	45.403,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	3.450.817,14	1.257.254,78	1.191.044,87	0,00	3.517.029,66	2.082.742,11	729.238,45	0,00	778.348,67	2.027.651,86	1.369.075,09	1.489.366,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4 gezeichnete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	12.600,00	0,00	0,00	12.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
710 Anlagen in Bau	9.021.783,18	1.471.241,42	1.193.698,02	0,00	9.299.108,58	5.987.540,84	954.430,06	0,00	760.514,16	8.041.496,74	3.154.222,34	3.257.949,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>III Finanzanlagen</b>																									
1 Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens																									
000 Genossenschaftsanteile	144,00	0,00	0,00	0,00	144,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
022 Wertpapiere	143.088,60	0,00	0,00	0,00	143.088,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
027 Rückdeckungswertberichtigungen	162.231,97	0,00	162.231,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	305.464,57	0,00	162.231,97	0,00	143.232,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>8.898.787,94</b>	<b>1.544.270,22</b>	<b>1.358.428,99</b>	<b>0,00</b>	<b>9.904.688,47</b>	<b>6.078.500,99</b>	<b>1.027.146,04</b>	<b>0,00</b>	<b>789.514,16</b>	<b>8.325.135,78</b>	<b>3.608.244,04</b>	<b>3.589.752,39</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### **2.1.1. Finanzanlagen**

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um österreichische Wertpapiere. Diese wurden ursprünglich zur Deckung der Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer angeschafft. Der Wertpapierbestand umfasst insgesamt 11.351,852 Stück und wird mit einem Gesamtbetrag von EUR 143.088,60 (Vorjahr EUR 143.088,60) ausgewiesen. Aufgrund der Umstellung auf Direktversicherung wurde die Rückdeckungsversicherung Ende 2009 beendet und als Prämienleistung hinsichtlich der neuen Deckungsversicherung abgerechnet.

Der zum Stichtag ausgewiesene Aktivierungswert von EUR 0,00 betrifft die Ausbezahlte Rückdeckung für die Pensionszusage.

Bei den unter Genossenschaftsanteilen ausgewiesenen Wertpapieren in Höhe von EUR 144,00 handelt es sich um Anteile an der VB Vöcklabruck-Gmunden Verwaltungsgenossenschaft eG.

## **2.2. Umlaufvermögen**

### **2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben - soweit keine besonderen Zahlungsvereinbarungen vorliegen - eine durchschnittliche Laufzeit von ein bis zwei Monaten.

Im Geschäftsjahr 2021 mussten Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR -192.702,59 (Vorjahr EUR 70.345,90) vorgenommen werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von EUR 115.800,00 (Vorjahr EUR 75.900,00) vermindert.

### **2.2.1.2. Sonstige Forderungen**

Die Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden beinhalten Vorsteuerguthaben im ig-Ausland. Von den sonstigen Forderungen sind EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) Erträge die erst im Folgejahr Zahlungswirksam werden.

### 2.3. Aktive latente Steuern

An aktiver Steuerabgrenzung werden EUR 318.400,00 (Vorjahr EUR 457.900,00) ausgewiesen. Für die Berechnung wurde der derzeit gültige Körperschaftsteuersatz von 25% herangezogen. Die aktive latente Steuer unterliegt der Ausschüttungssperre gem. §235(2) UGB. Vom Wahlrecht des §198 (10) Z2 UGB (erstmaliger Ansatz eines Vermögensgegenstandes) wird Gebrauch gemacht und hinsichtlich der Investitionsprämie keine latente Steuer berechnet

	Wert UGB EUR	Wert SR EUR	Differenz
<b>Aktivseite:</b>			
Aktivposten PKW	0,00	32.000,00	32.000,00
Pauschalwertberichtigungen Inland	77.200,00	29.920,00	47.280,00
Pauschalwertberichtigungen Ausland	38.600,00	25.160,00	13.440,00
<b>Passivseite</b>			
Abfertigungsrückstellung	1.433.474,84	988.589,96	444.884,88
Pensionsrückstellung	0,00	0,00	0,00
Jubiläumsgeldrückstellung	71.572,11	36.650,00	34.922,11
Rückstellung Wechselobligo	0,00	0,00	0,00
Gewährleistungsrückstellung	256.500,00	-39.980,00	296.480,00
Rückstellung Rücknahmeverpflichtung	185.197,51	0,00	185.197,51
Rückstellung für Wiederherstellung	805.700,00	586.309,15	219.390,85
<b>Betrag Gesamtdifferenz</b>			<b>1.273.595,35</b>
Steuerliche Verlustvträge	0,00		
<b>Daraus resultierende latente Steuern (25 %) rund</b>			<b>318.400,00</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Stand zu Beginn	457.900,00	661.000,00
Erfolgswirksame Veränderungen	-139.500,00	-203.100,00
Erfolgsneutrale Veränderungen aus Umgründungen	0,00	0,00
<b>Stand am Ende</b>	<b>318.400,00</b>	<b>457.900,00</b>

Details sind dem Steuerlatenzspiegel zu entnehmen.

### 2.4. Rückstellungen

#### 2.4.1. Rückstellung für Pensionen

Der Betrag der Pensionsrückstellung sowie der dazugehörigen Rückdeckungsversicherung entspricht EUR 0,00 da die Auszahlung der entsprechenden Pension im Jänner 2021 erfolgte.

## 2.4.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Garantien, Gewährleistungen und sonstige Haftungen	256.500,00	370.600,00
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	675.997,95	688.661,44
Prozessrückstellungen	2.500,00	4.000,00
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	185.197,51	523.884,45
Sonstige Rückstellungen	910.500,00	778.996,16
Summe	2.030.695,46	2.366.142,05

Die Rückstellung für Gewährleistung wird als pauschale Vorsorge für die voraussichtliche Gewährleistungsverpflichtung auf Basis der Umsätze des Geschäftsjahres aus Leistungen der Werkstätte und aus dem Handel mit Fahrzeugen angesetzt; darüber hinaus werden für zugesagte Kulanzleistungen im Einzelnen entsprechende Rückstellungsbeträge ausgewiesen.

### 2.4.2.1. Rückstellung für Verluste aus schwebenden Geschäften

Die Rückstellung für Verluste aus schwebenden Geschäften betreffen die Vorsorge für erkennbare, eventuell drohende Verluste aus größeren Geschäftsabschlüssen mit Rücknahmeverpflichtungen für Gebrauchtfahrzeuge zu vereinbarten Festpreisen, sowie drohenden Verlusten aus Rückkaufsgarantien gegenüber Leasinggesellschaften. Die Rückstellung ist steuerlich nicht anerkannt.

### 2.4.2.2. Rückstellung für Wechselobligo

Die Rückstellung für Wechselobligo dient der Vorsorge für die Haftung aus den weitergegebenen Kundenwechseln. Sie umfassen die auf Grund der Einzelbeurteilung ermittelte Rückstellung für Einzelrisiken sowie eine pauschale Vorsorge für die übrigen Wechselfinanzierungen.

### 2.4.2.3. Rückstellung sonstige

Für Wiederherstellungskosten auf Grund der Nutzung fremder Grundstücke wird ebenfalls gesondert eine Vorsorge getroffen. Andere sonstige Rückstellungen betreffen die Vorsorge für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

Die den ausgelagerten Abfertigungsverpflichtungen zugrundeliegende Abfertigungsrückstellung wurde mit einem Rechnungszinssatz von 1,35% (Vorjahr 1,6%) und einer Gehaltssteigerung von 2,30% (Vorjahr 1,45%) berechnet. Es wird mit einem Pensionsantrittsalter von 65/65 Jahren gerechnet und kein Fluktuationsabschlag angesetzt. Die Abfertigungsrückstellung wurde an die Wiener Städtische Versicherung ausgelagert. Das Deckungskapital inkl. Gewinn vermindert um den UGB-Rückstellungswert ergibt einen Rückstellungsbetrag von EUR 124.745,84. Dieser wird unter den sonstigen Rückstellungen als Ergänzungsrückstellung ausgewiesen.

### 2.4.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -4.674.862,41 und betragen zum 31.12.2021 EUR 490.926,58.

### 2.4.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Von den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 600.459,35 (Vorjahr EUR 408.653,96) Aufwendungen die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

## 2.5. Haftungsverhältnisse

	2021	2020
Wechselobligo (gesamt wertberichtigt)	172.304,75	362.387,75
sonstige Haftungsverpflichtungen (verb. Unternehmen)	5.302.213,65	3.442.879,24
Ansprüche Direktversicherung (Abfertigung)	1.433.474,84	1.528.211,06

davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 5.302.213,65.

## 2.6. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 4.641.250,00, davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 890.000,00.

### 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 91.503.791,49 (Vorjahr EUR 64.779.761,69) und gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Handelswarenerlöse Inland	56.487.781,91	36.414.576,24
Handelswarenerlöse Ausland	21.261.325,00	16.224.095,50
Leistungserlöse Inland	8.991.428,20	7.231.155,68
Leistungserlöse Ausland	3.125.776,64	3.257.085,20
Sonstige Umsatzerlöse Inland	677.406,08	731.007,77
Sonstige Umsatzerlöse Ausland	1.099.549,24	1.116.608,39
Erlösschmälerungen Inland	-134.881,35	-188.883,36
Erlösschmälerungen Ausland	-8.935,91	-7.507,83
Aperiodische Umsatzerlöse Inland	4.341,68	1.624,10
Summe	91.503.791,49	64.779.761,69

#### 3.2. Aktivierte Eigenleistungen

Die im Anlagevermögen berücksichtigten Eigenleistungen betragen EUR 40.624,73 (Vorjahr EUR 0,00).

Beschreibung:

#### 3.3. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 23.604.646,07 verändert und gliedert sich wie folgt.

	2021 EUR	2020 EUR
Wareneinsatz Handelswaren	67.301.940,43	44.854.802,62
Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einbauteilen	7.945.566,90	6.757.710,57
Verbrauch von Hilfsstoffen	66.303,23	51.099,44
Verbrauch von Werkzeugen und anderen Erzeugungshilfsmitteln	66.076,18	62.050,43
Verbrauch von Energie und Wasser	83.321,37	96.167,08
Skontoertrag	-128.913,18	-92.181,28
Summe	75.334.294,93	51.729.648,86

#### 3.4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.033.813,79	1.318.620,37
Abfallentsorgung	61.212,98	55.414,49
Summe	2.095.026,77	1.374.034,86

#### 3.5. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.428.099,88 auf EUR 9.202.420,49 verändert. Darin enthalten ist ein gesetzlicher Sozialaufwand in Höhe von EUR 1.370.183,78 (Vorjahr EUR 1.271.054,12) und vom Entgelt abhängige Abgaben in Höhe von EUR 481.749,38 (Vorjahr EUR 416.184,48).

Der Aufwand für Abfertigungen und -vorsorgen beträgt EUR 132.777,51.

### 3.5.1. Aufwendungen Arbeiter

	2021 EUR	2020 EUR
Löhne	2.887.061,59	2.603.081,33
Abfertigungen	75.192,04	62.362,16
BV-Beitrag	30.535,46	29.837,80
Summe	2.992.789,09	2.695.281,29

### 3.5.2. Aufwendungen Angestellte

	2021 EUR	2020 EUR
Gehälter	4.308.383,30	3.496.246,00
Abfertigungen	143.113,46	136.420,00
BV-Beitrag	46.115,72	36.643,76
Summe	4.497.612,48	3.669.309,76

### 3.5.3. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2021 EUR	2020 EUR
Abfertigungszahlungen	218.305,50	198.782,16
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	76.651,18	66.481,56
Aperiodische Aufwendungen für Abfertigungen	-162.179,17	-324.977,59
Summe	132.777,51	-59.713,87

### 3.5.4. Aufwendungen für Altersversorgung

Der Pensionsrückstellung wurden EUR 0,00 zugeführt. Wertrechte in Höhe von EUR 0,00 wurden aktiviert. Die Pensionszusage wurde ausbezahlt.

## **4. Sonstige Angaben**

### **4.1. Anzahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 147,00 (Vorjahr: 141)

davon Arbeiter: 80,00 (Vorjahr: 84)

davon Angestellte: 67,00 (Vorjahr: 57)

### **4.2. Name und Sitz des Mutterunternehmens**

Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss aufstellt ist die E.S. Holding GmbH, 5020 Salzburg, Samergasse 20. Einsichtnahme in die Konzernabschlüsse ist ebendort möglich.

### **4.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind**

Zusätzlich zu den Auswirkungen der Covid19-Pandemie beeinträchtigt der Ukraine Konflikt die Wirtschaft im Jahr 2022. Bei einer länger fortdauernden Krise geht die Unternehmensführung von der Möglichkeit weiterer Kostensteigerungen sowie Beschaffungsproblemen aus. Derzeit ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht abzusehen, die Geschäftsführung geht zum derzeitigen Zeitpunkt nicht von einer wesentlichen Gefahr aus. Die weitere Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten.

### **4.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 betrug EUR 12.100,00 (Jahresabschluss 2019 : EUR 11.800,00) .

### **4.5. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**

Die verbundenen Unternehmen sind:

E.S. Holding GmbH, A-5020 Salzburg, Samergasse 20

Tschann LKW-Service GmbH, A-5020 Salzburg, Samergasse 20

Tschann Bayern GmbH, D-85586 Poing, Gruber-Straße 54

Tschann Obertraubling GmbH, D-93083 Obertraubling, Hartinger Weg 7

E.S. Euroleasing GmbH, A-5020 Salzburg, Steinhauserstraße 14

Seelmaier und Tschann GmbH, A-5020 Salzburg, Samergasse 20

Tschann Himberg GmbH, A-5020 Salzburg

Gem §242 Abs. 3 UGB werden weitere Einzelheiten nicht angegeben, da dadurch dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein erheblicher Nachteil zugefügt wird.

### **4.6. Mitglieder der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Eugen Simma, geboren am 18.09.1946

Enrico Simma, geboren am 13.11.1974

Mag. Klaus Tomasi, geboren am 27.12.1969

#### 4.7. Bezüge der Mitglieder des Vorstandes

Die Geschäftsführung wird über die E.S. Geschäftsführungs GmbH gestellt. Die Geschäftsführer sind bei dieser Gesellschaft angestellt. Für die Geschäftsführung wurden im Jahr 2020 EUR 642.080,00 (Vorjahr EUR 543.500,00) verrechnet.

#### 4.8. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Vorstandsmitglieder

Mit Stichtag zum 31.12.2021 sind keine Kredite an Vorstandsmitglieder vergeben und es wurden keine Haftungen zu Gunsten von Vorstandsmitgliedern übernommen.

Das Verrechnungskonto des Geschäftsführers Eugen Simma weist zum Stichtag einen Saldo von EUR 6.070,00 (Vorjahr EUR 6.070,00) und des Geschäftsführer Enrico Simma einen Saldo von EUR 4.117,97 (Vorjahr EUR 843,19) aus. Diese stammen im wesentlichen aus der Verrechnung von Privatanteilen.

#### 4.9. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor den Bilanzgewinn zu thesaurieren.

Salzburg, am 10. Mai 2022

Eugen Simma



Enrico Simma



Mag. Klaus Tomasi





# LAGEBERICHT 2021 gem. § 243 UGB der Tschann Nutzfahrzeuge GmbH

## 1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage in 2021

### a. Allgemeine Wirtschaftslage

Nach den teilweise doch recht massiven Einbrüchen, welche Corona 2020 auslöste, hat sich die Wirtschaft 2021 trotz anhaltender, pandemiebedingter Einschränkungen überraschend schnell erholt. Mit einem nominellen Wachstum von 6,3 % (real 4,5 %) lag das BIP nahezu auf Vor-Corona-Niveau.

### b. Branchenentwicklung

Die gesamtwirtschaftliche Erholung hat sich auch in unserer Branche widerspiegelt. Die Nachfrage nach Nutzfahrzeugen hat zunächst deutlich angezogen. Dies schlägt sich in der Zulassungsstatistik nur bedingt nieder, da auch die LKW-Hersteller, wie viele Industriebereiche, unter den als „Chipkrise“ bekannten Versorgungsengpässen zu leiden hatten. So konnten ab der zweiten Jahreshälfte hunderte Fahrzeuge nicht an die Kunden ausgeliefert werden, weil einzelne elektronische Bauteile nicht verfügbar waren. Das verzerrte allerdings auch das Bild der Nachfragesituation, denn die Auftragsbücher waren in der Regel gut gefüllt. In einem einzigartigen Vorgang haben die LKW-Hersteller begonnen teilweise Ihre Orderbücher zu schließen und bis auf Weiteres keine weiteren Aufträge anzunehmen.

Während also die Neuzulassungen ab 6 t in den ersten 6 Monaten um 31,8 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zugelegt haben, schwächte sich dieser Trend in der zweiten Jahreshälfte deutlich ab, sodass das Plus am Jahresende nur 16,9 % betrug. Das entspricht 6841 Neuzulassungen  $\geq$  6 t. Damit blieb der Nutzfahrzeugmarkt mit einem Rückgang um 10,6 % auch deutlich unter dem Vor-Corona-Niveau.

Eine differenzierte Betrachtung zeigt, dass die mittelschweren Fahrgestelle (6 t – 15,99 t) mit 598 Zulassungen und einem Plus von 9,7 % sogar leicht über dem Vor-Corona-Niveau lagen. Hingegen konnten die schweren Fahrgestelle  $\geq$  16 t mit 3.333 Stück das Corona-Minus nicht ganz aufholen. Ebenso das von den Folgen der Pandemie besonders stark betroffene Segment der schweren Sattelzugmaschinen  $\geq$  16 t, welches mit 2.910 Neuzulassungen immer noch knapp 16 % unter dem Ergebnis von 2019 (3.461) lag.

### c. Geschäftsverlauf der Gesellschaft im Jahr 2021

Die Tschann Nutzfahrzeuge GmbH zeigt bei den verkauften Fahrzeugen folgende Entwicklung (Angaben in Stück):

	2021	2020	2019
Neufahrzeuge	686	353	549
Gebrauchtfahrzeuge	496	689	595
<b>Gesamt</b>	<b>1.182</b>	<b>1.042</b>	<b>1.144</b>

Die Störungen in den globalen Lieferketten haben auch bei unsrem Hauptlieferanten DAF zu spürbaren Versorgungsgpässen bei Halbleitern und bestimmten anderen Komponenten geführt. Dies führte dazu, dass wir die grundsätzlich hohe Kundennachfrage trotz aller Bemühungen nicht vollumfänglich erfüllen konnten.

d. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat per 15.07.2021 eine Betriebsstätte in 8141 Premstätten, Sternweg 22 errichtet und im Firmenbuch eingetragen. Am Standort betrieben wird eine Nutzfahrzeugwerkstätte mit zu Beginn ca. 10 Mitarbeitenden. Der operative Betrieb wurde am 01.09.2021 aufgenommen.

e. Finanzielle Leistungsindikatoren

**Die in der Folge angegebenen Kennzahlen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage wurden nach den Empfehlungen des Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW3) errechnet.**

1. Kennzahlen zur Ertragslage

	2021	2020
<b>Umsatzerlöse (Sales)</b>		
<u>Umsatzerlöse</u> 1000	91.503	64.780
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax - EBIT)</b>		
<u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> 1000	711	589
<b>Umsatzrentabilität (Return on sales - ROS)</b>		
<u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> Umsatzerlöse	0,8 %	0,8 %
<b>Eigenkapitalrentabilität (Return on equity - ROE)</b>		
<u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> Eigenkapital	4,5 %	3,4 %
<b>Gesamtkapitalrentabilität (Return on investment - ROI)</b>		
<u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> Gesamtkapital	2,4 %	2 %

## 2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

	2021	2020
<b>Nettoverschuldung (Net Debt)</b>		
verzinsliches Fremdkapital - <u>flüssige Mittel</u> 1000	3162	6.160
<p>Gemäß dem Fachgutachten KFS BW3 werden die Pensionsrückstellung sowie die Rückstellung für das Jubiläumsgeld als verzinsliches Fremdkapital betrachtet.</p>		
<b>Nettoumlaufvermögen (Working Capital)</b>		
Umlaufvermögen - langfristiges Umlaufvermögen - <u>kurzfristiges Fremdkapital</u> 1000	12875	12.219
<b>Eigenkapitalquote (Equity Ratio)</b>		
<u>Eigenkapital</u> Gesamtkapital	53 %	51 %
<b>Nettoverschuldungsgrad (Gearing)</b>		
<u>Nettoverschuldung</u> Eigenkapital	20 %	40 %

Die Finanzierung im Geschäftsjahr 2021 wurde erneut primär aus eigenen Mitteln bestritten. Die fallweise Abdeckung kurzfristiger Spitzen erfolgte über die Hausbanken im Rahmen der vereinbarten Linien. Langfristige Kredite bestehen nicht.

Es wurden 2021 keinerlei staatlichen Hilfen in Anspruch genommen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Covid-19 Investitionsprämie sowie Kostenerstattungen für Lohnfortzahlungen in Fällen von behördlichen Absonderungen, auf welche gemäß der Rechtslage Anspruch bestand.

### 3. Geldflussrechnung

		2021 in EUR Tsd.	2020 in EUR Tsd.
1	Ergebnis vor Steuern	707	517
2 +/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	1.027	1.389
3 +/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-251	-642
4 +/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	10	2
<b>5</b>	<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>1.493</b>	<b>1.265</b>
6 +/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-250	9.892
7 +/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-498	-916
8 +/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-346	-4.545
<b>9</b>	<b>Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>	<b>400</b>	<b>5.697</b>
10 -	Zahlungen für Ertragsteuern	-37	75
<b>11</b>	<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>363</b>	<b>5.771</b>
12	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	662	2.150
13 +	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	162	0
14 -	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.592	-1.930
15 -	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
<b>16</b>	<b>Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-768</b>	<b>220</b>
17	Einzahlungen von Eigenkapital	0	0
18 -	Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0
19 -	Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	0	0
20 +	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	252	0
21 -	Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	-5.308
<b>22</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>252</b>	<b>-5.308</b>
<b>23</b>	<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)</b>	<b>-153</b>	<b>683</b>
24 +/-	wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands	0	0
25 +	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	724	40
<b>26</b>	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>571</b>	<b>724</b>

## f. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

### 1. Beschaffung

Die Lieferfähigkeit des Herstellers war insbesondere im zweiten Halbjahr deutlich beeinträchtigt. Wesentlicher Grund dafür sind die umfangreichen Störungen der Lieferketten im Zuge der Covid-19-Pandemie. Durch fehlende Fahrzeugkomponenten kam es zu stockenden Lieferungen und insgesamt stark verlängerten Lieferzeiten. Als Folge konnten Teile der Nachfrage nur verzögert oder gar nicht befriedigt werden. Eine nachhaltige Entspannung ist aktuell nicht erkennbar. Von entscheidender Bedeutung für die Zukunftsperspektiven sind aus unserer Sicht die COVID-Entwicklung insbesondere in China sowie die weitere Entwicklung des Krieges in der Ukraine.

### 2. Vertrieb und Absatz

Das Geschäftsjahr 2021 brachte eine wesentliche Vergrößerung des Verkaufsgebietes mit sich. Per 01.01.2021 hat sich das vertragliche Zuständigkeitsgebiete der Tschann Nutzfahrzeuge GmbH für die Marke DAF um die Bundesländer Niederösterreich, Wien, Burgenland und Steiermark erweitert. Dies entspricht einer Verdreifachung des Marktpotentials. Lediglich in den Bundesländern Kärnten und Vorarlberg wird DAF durch andere Händler vertreten.

Neues gibt es auch bei den Produkten. DAF hat mit den Modellen XF, XG und XG+ die schwere Baureihe, welche den überwiegenden Teil unseres Volumens ausmacht, grundlegend erneuert. Diese Fahrzeuge wurden von europäischen Fachjournalisten als „Truck of the Year 2022“ ausgezeichnet und sollen die Marke DAF endgültig im Premiensegment positionieren. In der Praxis ist bereits absehbar, dass die neuen Modelle auf dem Markt sehr gut angenommen werden.

### 3. Investitionen

Es wurden 2021 Investitionen in Höhe von knapp 1,6 Mio. EUR getätigt.

### 4. Personal- und Sozialbereich

Die COVID-19-Pandemie beeinflusste auch 2021 den Personalbereich deutlich, wenn auch in geringerem Ausmaß als 2020. Das Instrument der Kurzarbeit wurde nicht mehr eingesetzt. Als störend erwiesen sich hauptsächlich die hohen Ausfallraten durch Krankheitsfälle und behördliche Absonderungen. Größere negative Effekte konnten aber durch die Flexibilität und Einsatzbereitschaft unserer Belegschaft verhindert werden.

Bedingt durch die Expansion des Verkaufsgebietes und die neue Betriebsstätte in Premstätten stieg der Personalstand deutlich an und betrug zum 31.12.2021 160 (Vj. 147) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 14 Lehrlinge (Vj. 14). Weiterhin herausfordernd bleibt die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Besetzung offener Stellen erfordert Geduld und Kompromissbereitschaft. Letztlich konnten aber wieder alle freien Stellen besetzt werden.

### 5. Umweltbelange

Das Unternehmen verfügt über sämtliche umweltrelevante Genehmigungen. Es liegen keine außergewöhnlichen Umweltrisiken vor.

## 2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

### Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens in 2022

Das bestimmende Thema der vergangenen beiden Jahre, die COVID-19-Pandemie und deren direkte und indirekte Auswirkungen, tritt unserer Einschätzung nach langsam in den Hintergrund. Die abnehmende Gefahr durch die Omikron-Variante und die zunehmende Erfahrung im Umgang mit COVID wirken sich hier positiv aus. Für eine endgültige Entwarnung ist es mit Blick auf den Herbst dennoch zu früh, wobei unsere bewährten Präventionskonzepte jederzeit kurzfristig reaktivierbar sind. Nicht zu unterschätzen ist vor allem das von China ausgehende Risiko, wo die gescheiterte Zero-Covid-Strategie zu strengen Lockdowns und damit weiteren Risiken für die globalen Lieferketten führen kann.

Weit größer schätzen wir die potentiellen Gefahren ein, die vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgehen. Diese sind zum Berichtszeitpunkt nicht annähernd abschätzbar.

Diese beiden Faktoren erhöhen gegenüber früheren Jahren die Planungsunsicherheit erheblich und erschweren jegliche Prognose. In einem realistischen, leicht optimistischen Planungsszenario rechnen wir durch die Vergrößerung des Verkaufsgebietes und die weiterhin grundsätzlich gute Nachfrage mit einer Umsatz- und Ergebnissteigerung im Vergleich zu 2021. Voraussetzung dafür ist, dass es uns gelingt die Auswirkungen von Lieferengpässen zu begrenzen, steigenden Einkaufspreisen zu begegnen und dabei laufend weiter an unserer Kosteneffizienz zu arbeiten.

#### a. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

##### 1. Berichterstattung gemäß § 243 Abs. 1 UGB

#### Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine

Im Unterschied zu den Jahren bis 2019, in welchen primär als Risiken nur Marktrisiken und politische Risiken identifiziert wurden, bleibt die Risikolandschaft auch 2022 massiv verschärft.

War in den vergangenen beiden Jahren die COVID-19-Pandemie und deren direkte und Auswirkungen das größte und auch am wenigsten einschätzbare Risiko, so rückt seit Februar 2022 der russische Angriff auf die Ukraine verstärkt in den Fokus. Es handelt sich in beiden Fällen um wesentliche Risiken. Von einer Bestandsgefährdung geht das Unternehmen aber in beiden Fällen ausdrücklich nicht aus. Auswirkungen von COVID-19 sowie des Krieges in der Ukraine können sich in vielfacher Hinsicht zeigen. Unter anderem sind zu nennen:

- Beschaffungsrisiken: Die kriegerische Auseinandersetzung trifft auf bereits durch COVID-19 beeinträchtigte Lieferketten. Mit einer Verschärfung der Probleme bei der Beschaffung ist daher zu rechnen. Neben längeren Lieferzeiten sehen wir uns auch mit teils deutlich erhöhten Preisen konfrontiert, welche nur teilweise an die Kunden weitergegeben werden können. Die Möglichkeiten zu aktiven Gegensteuerung sind begrenzt, jedoch haben wir vorausschauend relativ viel Ware geordert.
- Risiken im Leistungserstellungsprozess: Bedingt durch eine hohe Rate an Geimpften und genesenen Mitarbeitern hat sich das Risiko durch Ausfälle wegen Erkrankung oder Quarantäne im Vergleich zu den vergangenen beiden Jahren reduziert. Durch eine ungleichmäßige Belieferung mit Fahrzeugen kann es zu verstärkten

Auslastungsschwankungen bei der Fahrzeugaufbereitung kommen.

- Absatzrisiken: Gestiegene Preise sowie fortgesetzte Unsicherheiten über die weitere Entwicklung können zu Nachfragerückgängen und verschobenen Investitionsentscheidungen führen. Verspätete Lieferungen beeinträchtigen das Geschäft von Kunden, die Ukraine-Krise heizt kundenseitig das Problem des Fahrermangels weiter an. Die Gegensteuerungsmöglichkeiten sind begrenzt und umfassen unter anderem geänderte Bedingungen bei Neuverträgen und eine proaktive, kundenspezifische Kommunikationspolitik.
- Liquiditätsrisiken: Das Auslaufen der meisten staatlichen Corona-Unterstützungsprogramme in Verbindung mit auf breiter Front steigenden Preise erhöht das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite. Hier wird mittels aktiverem Debitorenmanagement gegengesteuert. Allfällige Liquiditätsbedarfsspitzen können durch die unregelmäßigen Lieferungen des Herstellers auftreten, diesbezüglich bestehen ausreichende Rahmenvereinbarungen mit unseren Hausbanken.

#### Branchenspezifische Risiken

In den Bereichen

- Produktpalette
- Mitarbeiterqualifikation
- Organisationsprozesse und
- der finanziellen Ausstattung des Unternehmens

sind aus heutiger Perspektive auch weiterhin keine außergewöhnlichen Risiken zu erwarten, welche nicht in direkter Folge zur COVID-19-Pandemie oder dem Krieg in der Ukraine stehen.

Weiterer Risiken, die kaum quantifizierbar sind, bestehen selbstverständlich in möglichen allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen außerhalb unserer Einflussphäre.

#### 2. Berichterstattung gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB

Es werden keine Finanzinstrumente verwendet.

#### **3. Forschung und Entwicklung**

Forschung und Entwicklung werden nicht betrieben.

Salzburg, 10. Mai 2022

Tschann Nutzfahrzeuge GmbH  
Geschäftsführung

Eugen Simma

Enrico Simma

Mag. Klaus Tomasi



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. Teil

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
  - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Sowie die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungshelfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

## 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

## 3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

## 4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (talbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligten vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.
- (9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendemonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7 aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. Teil

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Gesellschafterbeschluss**  
**(Umlaufbeschluss gemäß § 34 GmbHG.)**

Die Gesellschafter der Tschann Nutzfahrzeuge Gesellschaft m.b.H

die E.S. Holding GmbH mit einem Anteil am Stammkapital von EUR 998.000,00

und

die E.S. Geschäftsführungs GmbH mit einem Anteil am Stammkapital von EUR 2.000,00

erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Beschlussfassung im schriftlichen Wege und fassen die nachstehenden Beschlüsse:

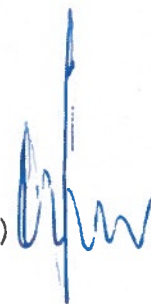
der Jahresabschluss zum 31. 12. 2021 wird genehmigt;

der gemäß Jahresabschluss zum 31. 12. 2021 unter  
Berücksichtigung des für das Geschäftsjahr 2021  
ermittelten Jahresgewinnes von EUR 530.235,69  
und des Gewinnvortrages von EUR 13.294.864,27  
ausgewiesene Bilanzgewinn von EUR 13.825.099,96  
wird auf neue Rechnung vorgetragen;

den Geschäftsführern, Herrn Eugen Simma, Herrn Enrico Simma und  
Herrn Mag. Klaus Tomasi, wird die Entlastung erteilt.

Salzburg, am 10.05.2022

(E.S. Holding GmbH)



Salzburg, am 10.05.2022

(E.S. Geschäftsführungs GmbH)

